

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

AUSSCHUSS DER REGIONEN

**141. PLENARTAGUNG DES ADR — VIDEOKONFERENZ ÜBER INTERACTIO,
8.12.2020-10.12.2020****Entschlüsseung des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Arbeitsprogramm 2021 der
Europäischen Kommission**

(2021/C 37/01)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

in Erwägung

- des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission 2021 ⁽¹⁾;
- des Protokolls über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission vom Februar 2012;
- der AdR-Entschlüsseung zu den Prioritäten des Europäischen Ausschusses der Regionen 2020-2025 ⁽²⁾;
- der AdR-Entschlüsseung mit Vorschlägen des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2021 ⁽³⁾;

1. unterstreicht die absolute Dringlichkeit, die Auswirkungen der weltweiten Pandemie einzudämmen, da die Coronavirus-Krise die bereits bestehenden sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Unterschiede weiter verschärft, was auch aus dem ersten Jahresbarometer des AdR zur Lage der Gemeinden und Regionen ersichtlich wird;

2. betont nachdrücklich, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) eng in die Ausarbeitung und Umsetzung der Agenda für die wirtschaftliche und soziale Erholung nach COVID-19 eingebunden werden müssen; unterstützt das Ziel der EU, beim ökologischen und digitalen Wandel eine führende Rolle zu übernehmen; verpflichtet sich, eng mit den einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um eine Bilanz der Erkenntnisse aus dem bisherigen Umgang mit der COVID-19-Krise zu ziehen und die Bereitschaftsplanung für die Zukunft in Angriff zu nehmen;

3. drängt die Europäische Kommission, die Initiative zu ergreifen, um rasch zu einer zufriedenstellenden und dauerhaften Lösung der humanitären Krise im Mittelmeerraum zu gelangen, wobei es gilt, allem voran das Leben der Migranten zu schützen, aber auch die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten; erklärt sich gemeinsam mit den LRG zu einer umfassenden Zusammenarbeit bereit;

4. unterstützt deshalb den Ansatz der Kommission, durch die jährliche strategische Vorausschau die politischen Prioritäten der EU abzustecken, wozu der AdR mit Daten der lokalen und regionalen Ebene aus der gesamten EU beitragen wird;

⁽¹⁾ COM(2020) 690 final.

⁽²⁾ COR-2020-01392-00-00-RES-TRA (ABl. C 324 vom 1.10.2020, S. 8).

⁽³⁾ COR-2020-02622-00-00-RES-TRA (ABl. C 324 vom 1.10.2020, S. 16).

5. teilt die Auffassung, dass die Konferenz zur Zukunft Europas so bald wie möglich beginnen muss; unterstreicht, dass das Projekt durch eine umfassende Einbeziehung des AdR als Sprachrohr der LRG in alle Gremien der Konferenz an Bürgernähe gewinnen und vertiefende Überlegungen zu den notwendigen Änderungen in der Politik, bei den Verfahren und im institutionellen Rahmens der EU ermöglichen würde; betont, dass bei allen öffentlichen Konsultationen im Zusammenhang mit der Konferenz ein Höchstmaß an Pluralismus gewährleistet werden muss;
6. fordert die anderen EU-Institutionen auf, zusammen mit dem AdR ein Pilotmodell für einen über die LRG vermittelten ständigen und strukturierten Dialog mit den Bürgern zu entwickeln, der auch zur Verbesserung des Beschlussfassungsprozesses in der EU beitragen könnte;
7. bekräftigt, dass die LRG vor allem in den Bereichen, wo sie Maßstäbe setzen, an der Konzipierung und Umsetzung der politischen Maßnahmen der EU beteiligt werden müssen, insbesondere durch die korrekte Anwendung der aktiven Subsidiarität und die durchgängige Berücksichtigung der Grundsätze der Multi-Level-Governance; begrüßt die Entscheidung der Kommission, die Mitwirkung des AdR an der Plattform „Fit for Future“ zu stärken, und verpflichtet sich, zur Zielsetzung dieser Plattform im Rahmen der Gruppe der Regierungsvertreter und der eigens dafür eingesetzten Untergruppe RegHub beizutragen; betont, dass die lokale und regionale Perspektive bei der REFIT-Überarbeitung stärker berücksichtigt werden muss;
8. bekräftigt seine an die Kommission gerichtete Forderung, bei der Ausarbeitung der Partnerschaftvereinbarungen und -programme für den Zeitraum 2021-2027 die Einhaltung des Verhaltenskodex für Partnerschaften sorgfältig zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Beteiligung der LRG einer vollwertigen Partnerschaft entspricht; merkt an, dass die Grundsätze der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance bei der Steuerung des Europäischen Semesters stärker zum Tragen kommen sollten, zumal im Rahmen des Semesters Leitlinien für die kohäsionspolitischen Programme 2021-2027 und für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit vorgegeben werden;
9. wird die Legislativvorschläge für neue Eigenmittel sorgfältig prüfen, insbesondere mit Blick auf ihre potenziellen Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Finanzen und auf die Bürgerinnen und Bürger;
10. betont die Notwendigkeit, die Wechselwirkungen zwischen der Finanzierung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und der kohäsionspolitischen Finanzierung auf lokaler und regionaler Ebene zu klären; fordert insbesondere mit Blick auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung der anstehenden nationalen Reform- und Investitionspläne sowohl einem horizontalen als auch einem Bottom-up-Ansatz zu folgen; spricht sich dafür aus, dass an dem Forum zum Thema Aufbau- und Resilienzfähigkeit im Oktober 2021 ein breites Spektrum von Vertretern aus den EU-Institutionen und Interessenträgern teilnimmt;
11. begrüßt die Zusage der Kommission, sich bei der Schaffung des politischen Rahmens für eine nachhaltige Erholung in der EU auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie auf das Pariser Übereinkommen von 2015 zu stützen;
12. begrüßt das Paket „Fit für das 55 %-Ziel“ der Kommission, hält indes ein ehrgeizigeres Emissionssenkungsziel bis 2030 im Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments für notwendig und realistisch; ruft deshalb die Kommission auf, im Rahmen ihres Pakets „Fit für das 55 %-Ziel“ eine ehrgeizige Anpassungsstrategie der EU vorzulegen und dabei die zentrale Rolle der LRG bei der Anpassung an den Klimawandel deutlich hervorzuheben;
13. ist bereit, einen gemeinsamen COP 26-Fahrplan im Vorfeld der 26. Konferenz der Vertragsparteien (COP 26) der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) in Glasgow auszuarbeiten, um das Engagement der EU auf allen Ebenen darzulegen und die Rolle und die Beiträge der subnationalen Regierungsebenen im Rahmen des Übereinkommens von Paris und der Klimarahmenkonvention bekannt zu machen; wird auf diese Weise die Rolle der Städte und Regionen bei der Umsetzung und Beschleunigung von Klimaschutzmaßnahmen durch die praktische Zusammenarbeit mit der Industrie, Hochschulen, Bürgern und verschiedenen Gemeinschaften herausstellen;
14. betont, dass der angekündigte Vorschlag für ein CO₂-Grenzausgleichssystem eng mit der Überprüfung des Emissionshandelssystems zusammenhängt; fordert eine gründliche Abschätzung der Folgen einer schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zertifikate für die energieintensiven Sektoren der EU, um eine Diskriminierung zwischen Drittstaats- und EU-Unternehmen zu vermeiden;
15. wird die Umsetzung des Mechanismus für einen gerechten Übergang genau mitverfolgen und schlägt vor, in der zweiten Jahreshälfte 2021 ein Forum zum gerechten Übergang abzuhalten und die ersten politischen Schlussfolgerungen zu seiner Umsetzung zu ziehen;

16. ist der Auffassung, dass die Dialoge über klima- und energiepolitische Fragen auf mehreren Ebenen weiter gefördert und auf alle Bereiche des Grünen Deals ausgeweitet werden sollten; fordert nachdrücklich, die Rolle von Städten und Regionen bei der Umsetzung der Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in vollem Umfang anzuerkennen, und spricht sich für einen wirksamen Multi-Level-Governance-Rahmen mittels des Europäischen Klimapakts aus; begrüßt vor diesem Hintergrund die Zusage der Kommission, einen gemeinsamen Aktionsplan zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vorzulegen, der einen europäischen regionalen Fortschrittsanzeiger zur Verfolgung der Fortschritte bei der Umsetzung des Grünen Deals auf subnationaler Ebene umfassen könnte;

17. erachtet es als dringend erforderlich, die Initiative „Renovierungswelle“ umzusetzen und durch geeignete Mechanismen diesen Teilbereich des Wandels an lokale Besonderheiten und Gegebenheiten anzupassen sowie bestehende Lücken bei finanziellen Ressourcen und technischen Kapazitäten zu schließen; spricht sich in Verbindung mit der Initiative „Renovierungswelle“ und anderen Maßnahmen dafür aus, umfangreiche Möglichkeiten für einen direkten Zugang der Regionen, Städte und Gemeinden zu EU-Mitteln zu schaffen;

18. begrüßt die von der Kommission angekündigte Umsetzung eines Null-Schadstoff-Aktionsplans für Luft, Wasser und Boden als wesentlichen Bestandteil des grünen Aufbauplans; erachtet es als geboten, dass dieser Plan wie auch nachfolgende Rechtsakte auf den wesentlichen Prinzipien des Vorsorgeansatzes aufbauen und die Verschmutzung an der Quelle bekämpft sowie das Verursacherprinzip angewendet werden; ist der Auffassung, dass dieser Aktionsplan mithilfe von Initiativen wie der „Vereinbarung für Grüne Städte“ in Zusammenarbeit mit den LRG konzipiert und umgesetzt werden und einen ehrgeizigen Rahmen vorgeben sollte, der gleichzeitig den unterschiedlichen Gegebenheiten in den EU-Mitgliedstaaten Rechnung trägt und nationale und lokale Anpassungen zulässt; hält es für notwendig, dem Plan auch den risikobasierten Ansatz zugrunde zu legen, um sicherzustellen, dass Maßnahmen dort ergriffen werden, wo sie am sinnvollsten sind;

19. fordert spezifische Ziele bei der Umsetzung des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede, insbesondere bei der Abfallvermeidung, im öffentlichen Beschaffungswesen sowie bei öffentlich-privaten Partnerschaften; ist der Auffassung, dass solche Ziele innovative Technologien und ihre Markteinführung fördern würden; fordert überdies die Anerkennung der wichtigen Rolle der LRG in einer stärker kreislaforientierten Gesellschaft;

20. verpflichtet sich, die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu unterstützen und gleichzeitig auszuloten, welchen Beitrag die LRG zur Eindämmung des Rückgangs der Bestäuber und der gefährlichen Belastung für unsere Meeresumwelt leisten können; betont in diesem Zusammenhang die Rolle der Flächennutzung und Landbewirtschaftungsmethoden sowie der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bei der Wiederherstellung von Lebensräumen und der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Robustheit aller europäischen Ökosysteme und Naturräume; unterstützt die an die Kommission gerichtete Forderung des Europäischen Parlaments, einen Rechtsrahmen für eine verbindliche Sorgfaltspflicht in Lieferketten für Forst- und Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse vorzuschlagen, die unsere Ökosysteme gefährden und in der EU vermarktet werden, wobei den Anbietern biobasierter Produkte gegenüber Anbietern synthetischer oder fossilbasierter Produkte kein unnötiger Verwaltungsaufwand aufgelastet werden sollte;

21. fordert die umfassende Einbeziehung der europäischen Regionen in die Umsetzung und Überwachung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“; fordert die Kommission auf, die Ziele des Grünen Deals und insbesondere der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wirksam in die künftige Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und ihre Umsetzung einzubeziehen;

22. fordert die EU-Organe nachdrücklich auf, die langfristige Vision für ländliche Gebiete in eine EU-Agenda für den ländlichen Raum zu übertragen und so zu gewährleisten, dass der Grundsatz des Gleichgewichts zwischen städtischem und ländlichem Raum im Einklang mit den Zielen des territorialen Zusammenhalts in allen Politikbereichen der EU verankert und die Rolle der lokalen und regionalen Ebene im Rahmen der Steuerung der Politik für den ländlichen Raum gestärkt wird;

23. bedauert, dass der Meerespolitik im Arbeitsprogramm zu wenig Beachtung geschenkt wird, und betont die strategische geopolitische Bedeutung modernster maritimer Wirtschaft und starker Küsten- und Meeresregionen; ruft die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine umfassende Agenda zur Unterstützung der blauen Wirtschaft und der Meeresregionen auszuarbeiten;

24. verpflichtet sich, zur Gesetzesinitiative für einen EU-Standard für grüne Anleihen beizutragen, da dies für die Lenkung nachhaltiger privater und öffentlicher Investitionen auf lokaler und regionaler Ebene von großer Bedeutung wäre;

25. unterstreicht die Notwendigkeit, im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung zum transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V) die Verbindungslücken in der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur zu schließen und die Anbindung der Regionen in Randlage und äußerster Randlage zu verbessern;

26. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten vorzulegen; erwartet ferner, dass im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste Mindeststandards für faire Telearbeit und digitale Rechte am Arbeitsplatz vorgesehen werden;

27. bedauert, dass 2021 kein Vorschlag zur Regulierung künstlicher Intelligenz als Folgemaßnahme zum kürzlich angenommenen Weißbuch geplant ist;
28. wird Indikatoren für den digitalen Wandel auf der lokalen und regionalen Ebene entwickeln, um für die „Digitale Dekade 2030“ Ziele festzulegen und die Errichtung digitaler Plattformen sowie die Einführung eines Überwachungsmechanismus zu beschleunigen, damit Ungleichheiten beseitigt werden und eine digitale Kluft verhindert wird;
29. fordert einen umfassenden EU-Ansatz für die Sicherheit und Resilienz von 5G-Netzen, da die Sicherstellung der Breitbandanbindung und des 5G-Ausbaus auf lokaler und regionaler Ebene sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten sowie in Bergregionen, abgelegenen Gebieten und weniger entwickelten Regionen von entscheidender Bedeutung sein wird;
30. fordert die Kommission auf, die ortsbezogene Dimension der EU-Industriestrategie zu untermauern, ihren sektoralen Anwendungsbereich auszuweiten und ihre politische Koordinierung auf EU-Ebene zu stärken, insbesondere durch die Einbeziehung des AdR und der Regionalregierungen in das Industrieforum und die Europäische Rohstoff-Allianz, damit die Regionen und Städte die Verantwortung für den zweifachen — ökologischen und digitalen — Wandel ihrer Industrie übernehmen und das durch diese Strategie eröffnete Potenzial für die wirtschaftliche Diversifizierung ausschöpfen können, wie auch durch die Einbeziehung der Industrie in die Berufsbildungssysteme, um die Entwicklung der erforderlichen Qualifikationen für neue Berufe sicherzustellen;
31. wird gemeinsam mit bereitwilligen Städten und Regionen demonstrieren, wie EFR-Hubs die Entwicklung ortsbezogener regionaler Innovationsökosysteme unterstützen und über die europaweite Zusammenarbeit in ihrem Rahmen dazu beitragen können, ein intelligentes nachhaltiges Wachstum voranzutreiben und die Innovationsklüfte in Europa zu schließen;
32. empfiehlt der Kommission angesichts der Tatsache, dass die COVID-19-Pandemie schwere wirtschaftliche Folgen für die KMU in den EU-Regionen hat und chronische Probleme wie den ungenügenden Zugang zu Finanzmitteln und Zahlungsrückstände weiter verschärft, sowie unter Berücksichtigung der Unterschiede bei den Strukturen und Bedürfnissen von KMU und bei den wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen in Europa, die lokale und regionale Governance der KMU-Strategie zu stärken; erklärt sich seinerseits bereit, bei der Weiterentwicklung und Anwendung eines zweckmäßigen KMU-Tests insbesondere im Rahmen des Netzes der „Europäischen Unternehmerregionen“ (EER) mit der Kommission und der Wirtschaft zusammenzuarbeiten;
33. fordert die Kommission auf, den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die lokale und regionale Interessenträger daran hindern, die Vorteile des Binnenmarkts in vollem Umfang zu nutzen; sieht dem aktualisierten Bericht über Hindernisse für den Binnenmarkt sowie den Maßnahmen, die die Kommission zu ergreifen gedenkt, um die uneingeschränkte Durchsetzung der Dienstleistungsrichtlinie zu gewährleisten, erwartungsvoll entgegen; fordert die Kommission ferner auf, einen neuen, verbesserten Vorschlag für den Dienstleistungspass vorzulegen;
34. begrüßt den Schwerpunkt, den die Kommission auf das „Paket zur gerechten Wirtschaft“ legt, und sieht dem Aktionsplan für die europäische Säule sozialer Rechte, der auf einer stärkeren empirischen und politischen Nutzung des sozialpolitischen Scoreboards aufbauen sollte, gespannt entgegen; wird die lokale und regionale Dimension der Säule unterstützen, indem er aktiv zu der Konferenz im Vorfeld des Sozialgipfels in Porto im Jahr 2021 beitragen wird; wird außerdem gemeinsam mit der Kommission an der Entwicklung der Initiative „Lokale Jobmessen“ arbeiten;
35. sieht dem neuen strategischen Rahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mit Interesse entgegen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang zu schnellerem Handeln im Jahr 2021 auf, damit das ursprünglich schon für 2020 gesetzte Ziel, 50 Arbeitsplatzgrenzwerte (OEL) festzulegen, endlich erreicht wird;
36. betont, dass die LRG in die Ausarbeitung des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft mit seiner starken regionalen und lokalen Dimension einbezogen werden müssen;
37. begrüßt, dass sich die Kommission der Forderung des AdR nach einer Kindergarantie angeschlossen hat, die die soziale Inklusion und das Wohlergehen von Kindern sowie die Förderung ihrer Rechte stärken würde;
38. erwartet, dass in der Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen ehrgeizige und messbare Ziele formuliert und alle Politikbereiche mit einbezogen werden; bekennt sich zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention und wünscht sich von der Europäischen Kommission Unterstützung für deren Umsetzung auf der lokalen und regionalen Ebene;

39. nimmt zur Kenntnis, dass das Arbeitsprogramm 2021 die Überarbeitung der Bestimmungen über staatliche Beihilfen in neun verschiedenen Bereichen vorsieht, die für die LRG von größter Bedeutung sind; verpflichtet sich daher, aktiv an der Überarbeitung mitzuwirken; wird sich zu diesem Zweck auf die Konsultation des Netzwerks regionaler Hubs zur Bewertung der Durchführung der EU-Politik stützen, das bereits den Rahmen für die Bereiche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und Regionalbeihilfen prüft;

40. begrüßt die Flexibilität, die bei der Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts vorgesehen ist, um die rasche und entschlossene Umsetzung von Maßnahmen zur Politikkoordinierung zu ermöglichen; betont, dass diese Aussetzung wichtig ist, solange die Behörden außerordentliche Kosten zur Bewältigung der Corona-Pandemie stemmen müssen, und zur Anwendung kommen sollte, bis die entsprechenden Lehren aus der derzeitigen COVID-19-Krise gezogen werden können und Europa gut auf künftige Krisen vorbereitet ist;

41. bedauert, dass im Arbeitsprogramm keine Maßnahmen zur Unterstützung einer nachhaltigen Erholung des Tourismus vorgesehen sind, der ein überaus wichtiger Wirtschaftszweig für die Regionen ist, vielen Menschen in ganz Europa die Existenzgrundlage sichert und hart von der Krise getroffen wurde; bekräftigt, wie wichtig es ist, für die Rettung dieser Branche ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen und einen koordinierten regionalen Ansatz festzulegen sowie eine langfristige europäische Tourismuspolitik zu entwickeln;

42. fordert klare Etappenziele und angemessene Mittel für die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025; unterstützt die Bemühungen der Kommission, eine Kultur des lebenslangen Lernens zu etablieren und den Arbeitsplatzwechsel in der EU zu erleichtern, und fordert, im Rahmen künftiger individueller Lernkonten sowie eines europäischen Ansatzes für Microcredentials (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Studiengangsprinzip das primäre und grundlegende Ordnungsprinzip der Hochschulbildung ist und bleibt) eine „Mindestqualifikations- und Kompetenzgarantie“ für junge Menschen zu schaffen, die in allen Mitgliedstaaten anerkannt und angewandt wird;

43. sieht der umfassenden Nutzung der Möglichkeiten der Plattform für den Wissensaustausch mit der Kommission zur Förderung einer intelligenten und nachhaltigen Spezialisierung und zur Unterstützung von sozialer Innovation, Inklusion sowie Innovationsökosystemen auf lokaler und regionaler Ebene mit Spannung entgegen; empfiehlt auch die Durchführung von Modellvorhaben im Rahmen der Plattform für den Wissensaustausch und der Initiative „Wissenschaft trifft Regionen“ mit der Kommission auf Ebene der Makroregionen, um Innovationspolitik und intelligente Spezialisierung zu fördern;

44. betont, dass die LRG in den Kandidatenländern und in den benachbarten Partnerländern der EU unterstützt werden müssen, um ihnen bei der Umsetzung der strategischen Prioritäten der EU zu helfen, eine Ausweitung der Kluft zu vermeiden sowie letztlich nach der COVID-19-Pandemie einen besseren Wiederaufbau zu gewährleisten und die Resilienz auf Gemeinschaftsebene zu stärken;

45. begrüßt die Absicht der Kommission, eine Mitteilung über eine erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft vorzulegen, und unterstreicht angesichts des 25-jährigen Bestehens des Barcelona-Prozesses die Notwendigkeit, Bündnisse zwischen den nördlichen und südlichen Mittelmeeranrainerstaaten zu stärken; bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Europäischen Nachbarschaftspolitik als maßgebendes Instrument zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen, dessen Erfolg indes von einer angemessenen Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften abhängen wird;

46. unterstützt nachdrücklich die erklärte Absicht der Kommission, ihre führende Rolle bei der Stärkung des regelbasierten Multilateralismus aufrechtzuerhalten und die Nachhaltigkeitsziele in den Mittelpunkt der WTO-Reform zu stellen; ist der Auffassung, dass diese Initiative in Verbindung mit einer besseren Durchsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen sollte, die Sozial-, Umwelt- und Klimaschutzstandards in Drittländern zu verbessern;

47. ist sich der Unsicherheit im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich bewusst, jedoch zutiefst enttäuscht darüber, dass im Arbeitsprogramm 2021 angesichts der unmittelbaren dramatischen Auswirkungen des Brexits auf viele lokale und regionale Gebietskörperschaften in der EU in keinsten Weise auf die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eingegangen wird; dringt in Erwartung des Vorschlags der Kommission für die Brexit-Anpassungsreserve nachdrücklich darauf, diese so zu gestalten, dass nicht nur wirtschaftlichen Defiziten auf Ebene der Mitgliedstaaten, sondern auch der territorialen Dimension des Brexits Rechnung getragen wird;

48. begrüßt den Schwerpunkt, den die Kommission darauf legt, EU-Unternehmen und den Binnenmarkt vor unfairen Handels- und Wettbewerbspraktiken zu schützen, insbesondere durch die angekündigten Rechtsetzungsinitiativen zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, zum öffentlichen Beschaffungswesen und zur nachhaltigen Unternehmensführung; fordert das EP und den Rat auf, die Verhandlungen über die Durchsetzungsverordnung, den Vorschlag zu Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie das Instrument für die internationale Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit dem plurilateralen WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) voranzubringen;

49. empfiehlt der Kommission, das Spannungsfeld zwischen kohäsionspolitischen Maßnahmen und zulässigen staatlichen Beihilfen im Rahmen der Wettbewerbspolitik in rechtlicher Hinsicht zu klären und aufzulösen, um zu vermeiden, dass technische Hemmnisse und Engpässe eine angemessene Durchführung insbesondere kofinanzierter Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds behindern, die von den Vorschriften über staatliche Beihilfen betroffen sind;

50. bekräftigt, dass die LRG in die Gestaltung einer Gesundheitsunion einbezogen werden müssen, da sie in den meisten Mitgliedstaaten beträchtliche Verantwortung im Bereich der öffentlichen Gesundheit tragen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, den EU-Rahmen für die Erkennung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren und die Reaktion darauf zu stärken, den bereits bestehenden Agenturen mehr Gewicht zu geben und eine Agentur für fortgeschrittene biomedizinische Forschung und Entwicklung in Europa einzurichten; heißt in diesem Sinn das Paket zur Europäischen Gesundheitsunion gut, das eine koordinierte Verfahrensweise der Mitgliedstaaten sicherstellen und einen verstärkten Rahmen für die Koordinierung und den Ausbau der bestehenden Strukturen und Mechanismen zur Verbesserung von Schutz, Prävention, Vorsorge und Reaktion bei Gefahren für die menschliche Gesundheit auf EU-Ebene bieten soll; verweist erneut auf die Notwendigkeit, die regionalen und lokalen Gesundheitsdienstleister in diese neuen Mechanismen einzubinden, die auch die Versorgung mit Arzneimitteln, medizinischen Verbrauchsgütern und Krankenhausbedarf unterstützen sollten; befürwortet nachdrücklich die an seine eigene Empfehlung eines europäischen Notfallmechanismus für Gesundheitskrisen anknüpfende, vorgeschlagene Möglichkeit für die EU, durch die Ausrufung eines EU-Notstands eine engere Koordinierung auszulösen und die Entwicklung, Bevorratung und Beschaffung von krisenrelevanten Produkten zu gestatten;

51. appelliert an die Kommission, unlauteren Beihilfepraktiken verschiedener Akteure, die den befristeten Rahmen der EU für staatliche Beihilfen für ihre Zwecke nutzen, Schranken zu setzen und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, da sonst das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts real gefährdet wird;

52. begrüßt den Vorschlag der Kommission für einen europäischen Raum für Gesundheitsdaten, fordert jedoch eine gründliche Abschätzung der Folgen des Vorschlags auf die lokale und regionale Ebene, um die Interoperabilität der Systeme zu gewährleisten und gleichzeitig den administrativen und finanziellen Aufwand so gering wie möglich zu halten;

53. fordert die Kommission auf, in einen Dialog mit dem AdR und den Regionen einzutreten, die an der geplanten Bewertung der Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung interessiert sind;

54. weist erneut darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass die künftigen Vorschläge im Rahmen des neuen Migrations- und Asylpakets dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen und auf Solidarität insbesondere mit jenen Regionen aufbauen, die dem stärksten Migrationsdruck ausgesetzt sind; gibt zu bedenken, dass in dem neuen Paket auch die wesentliche Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Aufnahme und Integration von Migranten anerkannt und eine direkte europäische Unterstützung für ihre Tätigkeiten bereitgestellt werden sollte; betont ferner, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die eigentlichen Migrationsursachen und die Bekämpfung des Menschenhandels in Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern anzugehen; ist gewillt, einen Beitrag zu leisten, indem er Daten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bereitstellt und dauerhafte Kanäle für den politischen Austausch zwischen den Gebietskörperschaften und der Kommission schafft;

55. bekräftigt sein Vorhaben, sich im Rahmen eines gemeinsamen Projekts mit der Kommission für das Engagement Europas für die Förderung europäischer Werte und Identitäten sowie der Unionsbürgerschaft durch Bildung und Kultur auf regionaler und lokaler Ebene stark zu machen; wiederholt auf der Grundlage seiner Prioritäten für die Mandatsperiode 2020-2025 die Aufforderung an die Europäische Kommission, die Vorschläge der erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack“ (MSPI) für einen verbesserten Schutz von Minderheiten in der EU umzusetzen;

56. fordert, die Freizügigkeit im Schengen-Raum durch eine verstärkte Koordinierung zwischen allen am Grenzmanagement beteiligten Mitgliedstaaten und Regionen zu gewährleisten; weist darauf hin, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger die Freizügigkeit insbesondere im Lichte der jüngst in der COVID-19-Krise erlebten diesbezüglichen Einschränkungen sowie mit Blick darauf, dass sie sowohl ein integraler Bestandteil der Unionsbürgerschaft als auch ein entscheidendes Element für den Aufbau einer europäischen Identität ist, als hohes Gut betrachten;

57. unterstützt nachdrücklich die Kultur- und Kreativwirtschaft, die stark von der COVID-19-Krise betroffen ist, und fordert eine Kultur der Solidarität in der Phase des Wiederaufbaus; spricht sich dafür aus, bei der von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigten neuen Initiative „Europäisches Bauhaus“ das Kulturerbe als Schwerpunkt aufzunehmen und es auch bei der Initiative „Renovierungswelle“ zu berücksichtigen, wobei sowohl auf Leistung als auch auf Erfindungskraft gesetzt werden sollte;

58. wartet nach wie vor darauf, dass die Kommission eine Richtlinie zur Stärkung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer durch Lohntransparenz vorschlägt; fordert die Kommission ferner erneut dazu auf, die Annahme eines Ratsbeschlusses vorzuschlagen, der als Folgemaßnahme zur Gleichstellungsstrategie 2020-2025 alle Formen von geschlechtsbezogener Gewalt als Bereich besonders schwerer Kriminalität im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einordnet; fordert die Kommission ferner auf, sich für den Beitritt der EU zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention von 2011) einzusetzen und begrüßt die diesbezüglichen Aussagen der Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2021;

59. begrüßt zudem die Absicht der Kommission, eine Initiative vorzulegen, um diese Liste der EU-Straftatbestände um Hassverbrechen und Hetze gegen vulnerable Personengruppen zu ergänzen und so insbesondere Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung von LGTBI+-Personen zu verhindern und zu bekämpfen;

60. fordert die EU-Institutionen nachdrücklich auf, die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (ECBM) abzuschließen und diesen Rechtsakt, von dem langfristig überaus positive Auswirkungen auf die Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu erwarten sind, anzunehmen; betont ferner, dass ein angemessener EU-Rechtsrahmen erforderlich ist, um die effiziente Einrichtung und Verwaltung grenzüberschreitender öffentlicher Dienste zu ermöglichen, die sich in der derzeitigen Krise als besonders wichtig erwiesen haben; weist darauf hin, dass der derzeitige Rahmen häufig einen kaum zu bewältigenden Verwaltungsaufwand und hohe Kosten bedingt, weshalb viele LRG ihre Pläne für solche Dienstleistungen aufgeben, was zu einer Benachteiligung der in diesen Regionen lebenden Unionsbürgerinnen und -bürger führt;

61. fordert die Europäische Kommission auf, eingedenk der politischen und rechtlichen Anerkennung der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage seitens der EU in ihren künftigen Arbeitsprogrammen als gute Praxis in einem Anhang die spezifischen Vorschläge für die Regionen in äußerster Randlage für das betreffende Jahr aufzulisten; fügt hinzu, dass auch diejenigen Legislativvorschläge ermittelt werden sollten, die spezifische Maßnahmen für die Regionen in äußerster Randlage beinhalten, unabhängig davon, ob sich diese Legislativvorschläge auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf eine doppelte Rechtsgrundlage oder nur auf eine allgemeine sektorbezogene rechtliche Grundlage für die Anwendung der Verträge stützen, solange sie de facto eine unterschiedliche Behandlung der Regionen in äußerster Randlage vorsehen; weist darauf hin, dass in diesem Anhang auch weitere in dem betreffenden Jahr geplante Vorlagen (Mitteilungen, Berichte) der Europäischen Kommission zu den Regionen in äußerster Randlage aufgeführt werden sollten;

62. stellt angesichts der starken Belastung der Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union infolge der COVID-19-Pandemie entschieden fest, dass die Europäische Kommission Anfang 2021 ihre Mitteilung aus dem Jahr 2017 „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ (COM(2017) 623 final vom 24.10.2017) aktualisieren und neue wirksame Maßnahmen zur Unterstützung der Regionen in äußerster Randlage im sozialen, wirtschaftlichen, territorialen und kulturellen Bereich vorlegen sollte;

63. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem deutschen, dem portugiesischen und dem slowenischen EU-Ratsvorsitz sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates zu übermitteln.

Brüssel, den 10. Dezember 2020.

*Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen*
Apostolos TZITZIKOSTAS
